jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 Stmk. PSMG 2012 Inhalt der Ausbildungsbescheinigung

Stmk. PSMG 2012 - Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.03.2020

(1) Die Ausbildungsbescheinigung (§ 6) hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. „Ausbildungsbescheinigung nach Artikel 5 der Richtlinie 2009/128/EG“;
2. Bescheinigungsstelle;
3. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Lichtbild und Unterschrift der Besitzerin/des Besitzers;
4. fortlaufende Nummer;
5. Ausstellungsdatum und
6. Ablaufdatum.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Vorschriften insbesondere über das Aussehen und die Beschaffenheit der Ausbildungsbescheinigung sowie das Vorgehen bei Verlust der Ausbildungsbescheinigung und bei Änderungen von Angaben gemäß Abs. 1 Z 3 zu erlassen.

In Kraft seit 11.09.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at